LANDESABGABENAMT FÜR VORARLBERG
Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 10. Dezember 1990

An alle
Gemeinden

in Vorarlberg

Betrifft: Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr. 39;
K a n a l o r d n u n g , M u s t e r e n t w u r f

Nach Änderung des Kanalisationsgesetzes - dieses wurde im Landesgesetzblatt unter der Nr. 5/1989 neu kundgemacht - ist an das Amt der Landesregierung und den Vorarlberger Gemeindeverband von mehreren Seiten der Wunsch nach einer Überarbeitung des seinerzeitigen Musterentwurfs für eine Kanalordnung herangetragen worden.

In Erfüllung dieses Wunsches wird der von den berührten Landesdienststellen gemeinsam mit dem Vorarlberger Gemeindeverband erarbeitete Entwurf für eine Kanalordnung der Gemeindevertretung zur weiteren Verwendung übermittelt.

Für die Abklärung noch offener Fragen steht das Amt der Landesregierung, die Bezirkshauptmannschaften, das Landeswasserbauamt und der Vorarlberger Gemeindeverband zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang wird auf zwei Fragenbereiche hingewiesen, die für den Vollzug des Kanalisationsgesetzes von Bedeutung sind:

- Mitwirkung des Landeswasserbaumtes bzw. der Umweltschutzanstalt
  Nach § 6 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes hat die Behörde vor Erlassung des Anschlußbescheides, wenn andere als häusliche Abwässer eingeleitet

werden, das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

Die Einhaltung dieser Bestimmung liegt im besonderen Interesse der Gemeinde, da diese häufig nicht über die notwendigen Fachleute zur Beurteilung der in der vorgenannten Bestimmung angesprochenen Fragen der Vorbehandlung besitzen. Die Vernachlässigung der Anhörung des Landeswasserbauamtes bzw. der Umweltschutzanstalt hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, daß Anschlußbescheide erlassen wurden, bei denen auf die erforderliche Vorbehandlung der Abwässer wenig Bedacht genommen wurde.

Das Landeswasserbauamt ist zudem vor Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 zu hören, sofern nicht nur häusliche Abwässer anfallen (§ 4 Abs. 5).

Sämtliche Befreiungen nach § 4 Abs. 2 - 4 sind dem Landeswasserbauamt nach Eintritt der Rechtskraft schriftlich mitzuteilen (§ 4 Abs. 6).

- Durchschnittliche Schmutzwassermenge (§ 14 Abs. 6)

Zur Bestimmung des § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes wird vermerkt, daß der vom Landeswasserbauamt durchschnittlich ermittelte Abwasserverbrauch pro Person und Tag bei ca. 160 l liegt, was 58,4 m^3 pro Person und Jahr entspricht. Bei einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 87 m^2 und einer durchschnittlichen Bewohnerzahl von 3,2 Personen pro Wohnung liegt die durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge bei 2,1 m^3/m^2 Wohnnutzfläche und Jahr. Bei einer jährlichen Abwassermenge von 50 m^3 pro Einwohner und Jahr, wie dies vom Wasserwirtschaftsfonds angenommen wird, ergibt sich eine durchschnittliche Schmutzwassermenge von 1,84m^3/m^2 Wohnnutzfläche und Jahr. Nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes ist jedoch nicht die Wohnnutzfläche, sondern die Geschoßfläche maßgebend.

Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Schmutzwassermenge pro m^2 Geschoßfläche ist auf die überwiegende örtliche Bauart abzustellen. So wurde in der Gemeinde Höchst am Beispiel einer Straße mit überwiegend Einfamilienhäusern eine durchschnittlich anfallende Schmutzwassermenge von 0,62 m^3/m^2 Geschoßfläche übermittelt. In der Gemeinde Koblach ergab sich eine durchschnittliche anfallende Schmutzwassermenge pro Haushalt von 0,575 m^3/m^2 Geschoßfläche und Jahr. Diese Werte beziehen sich jeweils auf eine Person pro Jahr, wohingegen bei obigen Werten von einer durchschnittlichen Bewohnerzahl von 3,2 pro Wohnung ausgegangen wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Landesrat Hans Dieter Grabher

Zl. IIIa-221 und IIIa-004/V/2 19. Juni 1992

MUSTERENTWURF

Kanalordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde ..... hat mit Beschluß vom ..... aufgrund des § 13 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, sowie des § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 sowie § 14 Abs. 1 Z. 14 FAG 1989, verordnet:

Die Kanalordnung, beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung vom ....., wird wie folgt geändert:

Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages beträgt ... v.H. der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m^2)."

D e r B ü r g e r m e i s t e r :

ENTWURF
(1.12.1990)

Musterentwurf

Kanalordnung

Die Gemeindevertretung von ..... hat mit Beschluß vom ..... auf Grund der §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989, sowie des § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz sowie § 14 Abs. 1 Z. 14 und § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1989, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2
Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;

b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;

c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3
Anschlußpflicht und Anschlußrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 8 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlußnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlußbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlußpflicht).

(2) Dem Anschlußnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Soweit eine Anschlußpflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(4) Die Anschlußpflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

§ 4
Anschlußkanäle

(1) Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 10 cm betragen.

(2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des

Anschlußkanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.

(3) Anschlußkanäle sind über das anschlußpflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlußbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluß an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlußschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u.dgl. getroffen.

(6) Anschlußkanäle sind im übrigen vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanales der Gemeinde.

§ 5
Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, daß

a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben u.dgl.;
b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;

d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
f) Abwässer mit mehr als 35° Celsius.

(3) Der Anschluß von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlußbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlußbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der meßtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlußnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 8

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlußnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

a) die Funktion des Anschlußkanales durch Umstände beeinträchtigt werden, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.

(2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.

(3) Der Anschlußbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages erhoben.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn

a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;

b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, daß sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;

c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, daß anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatzes.

(2) Der Beitragssatz beträgt S .....,--, das sind ... v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanals für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 11

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlußnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 12

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.

(2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

0 - 5 Jahren	50 v.H. des Neubauwertes
5 - 10 Jahren	40 v.H. des Neubauwertes
10 - 15 Jahren	30 v.H. des Neubauwertes.

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlußbeitrages gewährt.

3. Abschnitt

Kanalbenützungsgebühren

§ 13
Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 14
Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Meßgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermeßanlage abhängig gemacht werden.

(3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Meßgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit.a.

(4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Meßgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:

a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;

b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschreibung eine Schmutzwassermenge von 50 m³ pro Person jährlich zugrunde gelegt;

c) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften ohne Wassermeßeinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 15

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 16

Gebührensatz

Der Gebührensatz pro Kubikmeter Schmutzwasser wird mit S ......,-- zuzüglich MWSt. festgesetzt.

§ 17

Gebührenschuldner

(1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u.dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18

Abrechnungszeitraum

Die Kanalbenützungsgebühren sind monatlich (vierteljährlich; halbjährlich) zu entrichten.

§ 19

Schlußbestimmung

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.